

Grundsätze für Ersteinstufungen und Umstufungen an der Bertha-von-Suttner-Schule

gem. §§ 76 HSchG. § 24-25 VOGSV

1. Ersteinstufungen (Mathematik 5/II, Englisch 6/I, Deutsch 7/I):

- Auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkraft spricht die Klassen-/Zeugniskonferenz des der Einstufung vorausgehenden Schulhalbjahres eine Empfehlung für das Kurs-Niveau aus.
- Die Erziehungsberechtigten haben nach schriftlicher Benachrichtigung und Beratungsangebot ein **Einspruchsrecht**. Der Einspruch muss begründet und spätestens 7 Tage nach Bescheid **schriftlich** eingereicht werden.
 - Im Einspruchsfall besucht der Schüler/die Schülerin für ein halbes Jahr den von den Erziehungsberechtigten gewünschten Kurs **auf Probe**.
 - Nach diesem halben Probejahr befindet die Zeugniskonferenz erneut. Die Erziehungsberechtigten haben dann kein Einspruchsrecht mehr, d.h. die Klassenkonferenz trifft die endgültige Entscheidung.

2. Aufstufungen:

- Aufstufungen werden von der Klassen-/Zeugniskonferenz bei entsprechend positiver Leistungsentwicklung auf Antrag der Fachlehrkraft oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten entschieden.
- In begründeten Ausnahmefällen können Aufstufungen auch während des Schuljahres erfolgen.
- Die Erziehungsberechtigten sind **schriftlich** in Kenntnis zu setzen. Sie müssen der Aufstufung **schriftlich** zustimmen. Eine Beratung ist ihnen rechtzeitig durch die Fachlehrkraft anzubieten.

2.1 Leistungskriterien:

- Zeugnisnote 2 oder besser
- In begründeten Ausnahmefällen kann bei einer weitreichenden Leistungsverbesserung auf Empfehlung der Fachlehrkraft oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch bei einer Gesamtleistung die Richtung 2 tendiert, aufgestuft werden. Die Fachlehrkraft bespricht dies mit der jeweiligen Stufenleitung sowie den Erziehungsberechtigten.
- **schriftliche Leistungen** im Durchschnitt Note 3 oder besser; keine schriftlichen Minderleistungen.

3. Abstufungen:

- Das Verfahren bei Abstufungen erfolgt analog zu den Aufstufungen. Es gibt jedoch folgende Abweichungen:
 - Die Erziehungsberechtigten erhalten in der Regel 6 bis 8 Wochen vor einer möglichen Abstufung ein Mahnschreiben, in dem sie von dem drohenden Leistungsversagen in Kenntnis gesetzt werden. Gleichzeitig wird ihnen Beratung angeboten.
 - Eine Abstufung darf nur zu den Zeugnisterminen erfolgen, sie wird den Erziehungsberechtigten **schriftlich** mitgeteilt.
 - Die Erziehungsberechtigten haben eine 7-tägige Einspruchsfrist. Die vorgegebene Einspruchsfrist ist verbindlich einzuhalten. Widersprechen Erziehungsberechtigte **schriftlich** der geplanten Abstufung, so verbleibt der Schüler/die Schülerin für ein halbes Jahr im bisherigen Kurs. Danach entscheidet die Zeugniskonferenz endgültig.

3.1 Leistungskriterien:

- Zeugnisnote 5 oder 6
- In begründeten Ausnahmefällen kann bei einer weitreichenden Leistungsverschlechterung auch bei der Gesamtleistung 4- abgestuft werden. Die Fachlehrkraft bespricht dies mit der jeweiligen Stufenleitung sowie den Erziehungsberechtigten.

**Grundsätze
für Ersteinstufungen und Umstufungen an der Bertha-von-Suttner-Schule**
gem. §§ 76 HSchG. § 24 VOGSV

4. Pädagogische Grundsätze

4.1 Begründung für Lern- und Arbeitskompetenzanforderungen zur Einstufung in einen B-Kurs:

Der Schüler/ Die Schüler...

1. arbeitet aktiv (mündlich) im Unterricht mit.
2. kann gestellte Aufgaben selbstständig, d.h. ohne intensive Unterstützung der Lehrkraft beginnen.
3. arbeitet meistens ausdauernd und konzentriert über die ganze Unterrichtsstunde.
4. hält Zeitvorgaben weitgehend ein.
5. erkennt Zusammenhänge weitgehend selbstständig und kann diese auch überwiegend selbst herstellen.
6. erledigt regelmäßig die Hausaufgaben.
7. verfügt über ein gutes Lernverhalten.

4.2 Zur Begründung für die Einstufung in einen A-Kurs:

8. Die für den B-Kurs genannten Kriterien werden nicht nur „weitgehend“ und „regelmäßig“, sondern „mit Engagement“ und „durchgängig“ erfüllt.
9. Der Schüler/ Die Schüler verfügt über ein vorbildliches Lernverhalten.

Die genannten Anforderungen sollten je nach Leistungsniveau überwiegend zutreffen.

Stand: November 2024, auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 30.10.2024,
auf Beschluss der Schulkonferenz vom 30.10.2024.